

Lesefassung

Hauptsatzung der Gemeinde Klausdorf vom 26.09.2007

- 1. Änderung vom 03.12.2011**
- 2. Änderung vom 28.11.2013**
- 3. Änderung vom 15.07.2014**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S.539) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Klausdorf vom 06.09.2007 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Gemeindegebiet

(1) Die Gemeinde Klausdorf (Landkreis Vorpommern-Rügen) besteht aus:

dem Ortsteil Klausdorf
dem Ortsteil Solkendorf
dem Ortsteil Barhöft

(2) Die Gemeinde Klausdorf ist amtsangehörig zum Amt Altenpleen.

§ 2 Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Klausdorf führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der Umschrift

GEMEINDE KLAUSDORF
LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN .

§ 3 Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertreterversammlung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen. Der Finanzausschuss setzt sich aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben,
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Wohnungen und Verkehr	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Hafenangelegenheiten
Sozial- und Kulturausschuss	Betreuung der Kindertagesstätte- und Kultureinrichtungen, Seniorenförderung, Kultur- und Jugendförderung, Fremdenverkehr und Vereine

(3) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses (Prüfung der Jahresrechnung) werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Altenpleen übertragen.

(4) Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich, die Sitzungen der weiteren Ausschüsse sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von weniger als 1.000,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 100,00 € pro Monat,
 2. über überplanmäßige Ausgaben bis zu 2.000,00 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.000,00 € je Ausgabenfall,

3. bei der Vergabe von Aufträgen gem. VOB und VOL bis zu 25.000,00 € soweit nach entsprechender Beurteilung durch den zuständigen Fachbereich des Amtes Altenpleen der Bieter mit dem annehmbarsten Angebot den Auftrag erhalten soll,
 4. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken bis zu 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 50.000,00 €,
 5. bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften bis zu je 2.500,00 €,
 6. bei dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben bezogenen und Bebauungsplänen bis zu 5.000,00 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €

§ 7 Unerheblichkeit von Aufwand/Auszahlungen

- (1) Ein Aufwand wird im Sinne von § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V als unerheblich angesehen, wenn er 10% der Gesamtaufwendungen nicht übersteigt.
- (2) Eine Auszahlung wird im Sinne von § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V als unerheblich angesehen, wenn sie 25% der Gesamtauszahlungen nicht übersteigt.

§ 8 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €
Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 € monatlich. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (3) Der 1. Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 € monatlich. (Höchstsatz der Verordnung), der 2. Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 € monatlich.
Zusätzlich erhalten sie eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
Sollte bei Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 2, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Damit entfallen funktionsbezogene Aufwandsentschädigung und pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung.

- (4) Pro Tag darf nur eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und Beschlüssen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
- (2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich an folgenden Standorten:
- | | | |
|------------|---|---|
| Klausdorf | - | Prohner Straße/Abzweig Inspektorengang |
| Solkendorf | - | Barhöfter Straße - Bushaltestelle |
| Barhöft | - | Klausdorfer Straße/Abzweig Karl-Krull-Weg |
- (3) Die Dauer des Aushangs zu beträgt 14 Tage (Aushangspflicht), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden, aber auf dem ausgelegten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Für öffentliche Bekanntmachungen, mit denen zu Gemeindevertreter-sitzungen eingeladen wird, sowie für sonstige Bekanntmachungen gilt eine Aushangsfrist von 7 Tagen, in besonders dringenden Fällen 3 Tagen.

§ 10 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Klausdorf vom 08.10.2007 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung:	<i>Satzung vom 26.09.2007</i>	<i>- 27.09.2007 bis 12.10.2007</i>
	<i>1. Änderung vom 08.12.2011</i>	<i>- 03.01.2012 bis 18.01.2012</i>
	<i>2. Änderung vom 28.11.2013</i>	<i>- 17.12.2014 bis 02.01.2014</i>
	<i>3. Änderung vom 15.07.2014</i>	<i>- 16.07.2014 bis 31.07.2014</i>